

V. Abschnitt.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Borsschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Freitag, Abends 7 Uhr, auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu bezahlen.

Inland er haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandel, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeilichen Führungs-Attest, so wie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderswo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Ausländische haben außerdem ihr See-Entlohnungs-Patent zu produciren. — Junftgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrichts sich gemeldet haben, oder daß die Junft ihre Aufnahme als Bürger ohne vorgängige Gewinnung des Meisterrichts gestattet. — Hausgenossen haben nachzuweisen, so wie die Murrer gesellen, haben durch eine Bescheinigung des Altesseu rathes, daß sie unter die einheimischen Gesellen aufgenommen worden. — Hochdeutsche Israe litar haben außerdem einen Militärfreischin und die Zustimmung des hiesigen Armen- rathes, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Niederlassung hieselbst beizubringen.

Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Bezahlung der Bürgerrechtsgebühr, so wie der Gebühr von 1. 64 R. M. für den zum Bürgerbrief zu verwen denden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb 8 Tage keine Einsage und genehmigen auch die städti schen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten Auflagen (Gewin nung des Meisterrichts — Entlassung aus dem heimischen Unterthonenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Synodus, 2) vom Prätor, daß seine Prozeße wider ihn resp. beim Magistrat und beim Niedergerichte anhängig seien; 3) vom Stadtschreiber, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem, wenn er nach Hamburg über siedeln will, 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der Hamburgischen Weidobehörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung innerhalb 8 Tage keine Einsage erfolgt ist, auch die städti schen Collegien die Entlassung genehmigt haben, so ertheilt die Bürgerrechts-Commission den Ent lassungsschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Classe: Capitalisten, Banquiers, Großhändler, Schifferherber und solche Industrie- Unternehmer, deren Capitalien sowohl rüchlich der darin angelagerten Capitalien, als auch der darin beschäftigten Arbeitskräfte von Bedeutung sind: 110. 38 R. M. (davon 7. 32 R. M. an die Armenkasse).

Zweite Classe: Wenig begüterte Personen, als: Bier- und Gistbrauer, Branntweinbrenner, Holzhändler, Detailisten, die zugleich En-gros-Geschäfte treiben oder ein Lager führen, kleinere Fa- bricanten, Schiffscapitaine und Steuerleute, die zugleich Mit-Rheder sind, Obergerichte-Advocaten, Apotheker, höhere Staats- und Communal-Beamte und Pensionisten u. s. w.: 57. 58 R. M. (davon 5. 70 R. M. an die Armenkasse).

Dritte Classe: Vermittelte Krämer, Detailisten und Handwerker, von Letzteren namentlich solche, die ein geschlossenes Amt haben, kleine Fabrikanten, als Cigarrenmacher, Buch- und Stein- drucker, Schiffscapitaine und Steuerleute, die nicht zugleich Mit-Rheder sind, Untergerichte-Advocaten, Notare, Aerzte, öffentliche Beamte, so weit sie nicht zu den höheren Staats- und Communal-Beamten zu rechnen sind, Schulvorsteher, Fuhrleute, die mehrere Gespanne haben, Müller, Instrumenten- maker u. s. w.: 30. 38 R. M. (davon 4. 13 R. M. an die Armenkasse).

Vierte Classe: Kleinere Detailisten, Höfer, Schenkwirthe, Jollenführer, weniger bemittelte Professionisten, die kein geschlossenes Amt haben, Gärtner, Volksschullehrer, Comptoiristen, kleinere Commissionaire, Droschkenfutcher, Musfanten, Ober- und Polizeidiner, Oberwächter u. s. w.: 16. 51 R. M. (davon 2. 51 R. M. an die Armenkasse).

Fünfte Classe: Handwerksgehilfen, Radenbener, Schreiber, Fabrikarbeiter, Arbeitsleute, Matrosen, Polizeidiner, Nachwächter, kurz Alle, die von Lohnarbeit leben und kein eigenes, selbst- ständiges Geschäft betreiben: 8. 90 R. M. (davon 90 R. M. an die Armenkasse).

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich:

Für Inländer (wozu aber nach der Verordnung vom 5. November 1841 die Lauenburgischen Unterthanen nicht gerechnet werden): 1) Geburtschein, 2) Blatternschein, 3) Confirmationschein, 4) Schein, daß keine Armenunterstützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath oder Lobenschein der Eltern.

Für Ausländer außerdem noch: 6) Militärfreischin, 7) Führungszeugniß, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular). Die Braut hat in beiden Fällen die sub. 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederaufnahme oder Heimathschein.

Daß N. N. aus N. N. hieselbst Heimathrechte besitzt, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Verarmungsfalle hieselbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathrechte sollte erwerben haben, wird hiedurch bescheinigt.

den freien Hansestädten
er, für Altona und das
Altona, dessen Bureau
General-Consul für das
Altona und das Holstei-

gensen, gr. Bergstr. 196
Rosenstr. 29b
H. 17u
Norderstr.
hausm. 10
H. 22

nt. 4. Escadron:
abth. 4
vallerie-Geserne

nt. 6
47

lste: Fr. M. B.
G. M. Goldschmidt,
Hessoren, Fr. Louis

G. Jochs, J. M.
Hole.

....., zweiter

S. Bonn. — Levin

Bing; F. M. Gec-
Küster.

nann, Präses; Joseph

kaufmann, die Herren

Rayhstall Samson.

rankenhause. — Levy

s: Fr. Eduard Heine;

riß Warburg, Martin

M. M. Goldschmidt.

Glias und J. Levy. —

J. Meyer Jos. Moses

Küster.

dirende Vorsteher der